

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX KB 143/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sohn L [REDACTED].
[REDACTED], [REDACTED]straße 10,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozesßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Verlegetgebühren und Anlagen werden
nicht erhoben; die unangenehmsten
Kosten der Bewandlung hat die Klagerin
zu tragen.

U R T E I L

Die Klagerin fordert die Witwe ihres am 12. September 1955
an einem Genußverwehrlauf verstorbenen Mannes Hinterblie-
benens. Die Instanzabgangsgesetze haben die Klage abge-
wiesen; das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundes-
gerichtshof nicht zugelassen.

Gegen diese Nebenentscheidung richtet sich die nach
§ 220 Abs. 1 ZPO zulässige sofortige Beschwerde der Klagerin.
Das Rechtsmittel ist unbegründet, weil keiner der in § 219
Abs. 2 ZPO umschriebenen Gründe für die Zulassung der Be-

- 3 -

vision vorliegt.

**Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, daß die Bluterkrankung, unter der der Verstorbene jahrelang gelitten und die den Coresarvererchluß begünstigt hat, nicht mit Wahrscheinlichkeit durch das Verfolgungsge-
schehen verursacht worden ist. Das hat das Kammergericht auf Grund der ärztlichen Gutachten angenommen, die in die-
sem für die Anwendung der §§ 41, 17 Abs. 1 Nr. 1 BGG ent-
scheidenden Punkte übereinstimmen. Die Beschwerde wendet
sich gegen diese im Revisionsverfahren grundsätzlich nicht
nachprüfbare Würdigung der Gutachten. Damit kann sie die
Zulassung der Revision nicht erreichen.**



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

160

- 4 -

Von diesen Entscheidungen weicht das Urteil des Berufungsgerichte nicht deshalb ab, weil es möglicherweise auf einem Verfahrensversatz beruht, der in einem früheren Rechtsstreit gerügt wurde und damals zur Aufhebung der Entscheidung geführt hat. Hine nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG für die Zulassung der Revision bedeutsame Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs liegt nur vor, wenn das Berufungsgericht die angeführten Vorschriften anders ausgelegt hat als sie von Bundesgerichtshof ausgelegt worden sind (BGH RnW 1967, 281 Nr. 33; 1967, 431 Nr. 42). Diese Abweichung ist nicht ersichtlich.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen werden.

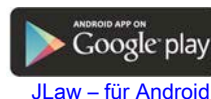
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 225 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

MaaB



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)